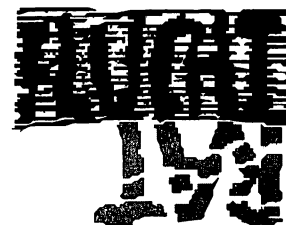


FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Frau
Senatorin Elke Breitenbach
und Herrn
Staatssekretär Daniel Tietze
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 10. November 2017

Unser Gespräch vom 9. Oktober 2017

Sehr geehrte Frau Senatorin,
sehr geehrter Herr Staatssekretär,

im Nachgang zu unserem Gespräch am 9. Oktober möchten wir gerne noch einmal auf offen gebliebene Fragen zurückkommen.

1) Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG

Wir möchten Ihnen ein Schreiben des LAF zur Kenntnis geben (siehe Anhang). Darin wird ein Leistungsberechtigter aus Afghanistan aufgefordert, zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 60 ff SGB I seine Ausreisebemühungen darzulegen (Vorlage Reisedokument, Flugtickets, Nachweis der Botschaft). Leider fehlen uns Informationen zum Hintergrund und weiteren Verlauf in der Angelegenheit. Die Weigerung, freiwillig auszureisen, ist jedenfalls kein Grund für eine Leistungskürzung, weder nach § 1a AsylbLG noch nach § 60 ff SGB I, und gilt auch nicht als „rechtsmissbräuchlich“ i.S.d. § 2 AsylbLG (BSG, U.v. 17.6.2008, B 8/9b AY 1/07 R).

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass das LAF von derartig willkürlichen Bescheiden Abstand nimmt, und darum den Vorgang im Rahmen der Dienstaufsicht prüfen zu lassen.

2) Pläne LAF und SenIAS zum Ausbau der EAE

Es ist schade, dass wir keine Antwort auf unseren Brief vom 14. August 2017 bekommen haben, und dass wir auch am 9. Oktober mit Ihnen nicht wirklich über das Thema sprechen konnten.

Wir sind irritiert über Informationen des LAF, in Berlin ca. **6.000 Plätze in EAEs** schaffen zu wollen, obwohl es dafür keinerlei sachliche Notwendigkeit gibt. Zudem differenziert das LAF bei der Unterbringung erklärtermaßen in diskriminierender Weise nach **Herkunftsländern**. Die teilweise bereits umgesetzten (Herzbergstr. Eschenallee, Rhinstr. usw.) Pläne des LAF widersprechen Ihrer Aussage, die Wohnverpflichtung in EAEs verkürzen und auf eine Versorgung mit Sachleistungen weit möglichst verzichten zu wollen.

In einem **Stadtstaat** machen nach Zuweisung auf das Bundesland verfügte Wohnverpflichtungen für EAEs keinen Sinn, es sei denn, man möchte Asylsuchende zwecks **Abschreckung** den entsprechenden rechtlichen Restriktionen unterwerfen (**Sachleistungen** für Vollverpflegung und Kleidung sowie **Wohnverbot** nach § 3 Abs. 1 AsylbLG, **Arbeitsverbot** sowie **Residenzpflicht** für sechs statt drei Monate nach AsylG). Die 6-Wochengrenze ist als Obergrenze zu verstehen ("bis zu", § 47 Abs. 1 AsylG) und §§ 48 - 50 AsylG bietet ausreichend Möglichkeiten, seitens des Lan-

des die Wohnpflicht auf wenige Tage zu beschränken, z.B. bis die Zuweisung auf ein Bundesland erfolgt ist. Sobald das LAF eine Unterkunft in einer nicht mehr als "EAE" definierten Unterkunft (GU usw.) zuweist, enden auch die EAE-Pflicht und die damit verbundenen Restriktionen.

Ebenfalls irritierend ist für uns die bei der FAG 2 des Gesamtkonzepts Integration/Partizipation vorgestellte "Objektstrategie" des LAF (siehe Anhang). Das mehrstufige GU-Modell sieht vor, dass Asylsuchende entsprechend ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten untergebracht werden. Diese Logik erschließt sich uns nicht. Die Unterbringung muss sich an den jeweiligen Bedarfen der Menschen orientieren, nicht an ihren Sprachkenntnissen. Es stellt sich die Frage was vorausgesetzt wird, damit jemand in eine Unterkunft mit Apartmentstruktur ziehen darf. Soll hier eine "Wohnfähigkeitsprüfung" durchgeführt werden?

Eine **Wohnfähigkeitsprüfung** findet nach Auskunft von Herrn Staatssekretär Tietze auch im Rahmen des Vertrags "Wohnungen für Flüchtlinge" statt, was uns extrem befremdet. Nicht jede geflüchtete Person sei zu einer eigenen Haushaltsführung fähig, viele bedürften noch der Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften, vgl. Aghs.-Drs. 18/12293. Wir gehen davon aus, dass Menschen, die es geschafft haben, bis hierher zu fliehen, nicht erst lernen müssen, wie man einen Haushalt führt. Im Gegenteil, durch die Lagerunterbringung gehen Kompetenzen verloren, und die Menschen verelenden auf Dauer psychisch und physisch.

Wir bitten Sie hiermit erneut um Informationen zum "EAE-Konzept" des Senats.

Wir wären Ihnen auch dankbar für eine Stellungnahme zur "Wohnfähigkeitsprüfung".

Wir bitten, uns wie zugesagt die diesbezügliche Weisung an das LAF zeitnah zukommen zu lassen.

3) Überforderung der Bezirke bei der Unterbringung anerkannter Flüchtlinge

Wir berichteten von Problemen, u.a. verweigerte Unterbringung obdachloser Personen, keine angemessene Unterkunft für Kranke und besonders Schutzbedürftige, keine vertraglichen Mindeststandards, keine Qualitätskontrolle, kein Belegungsmanagement etc. Ziel sei laut Ihren Aussagen eine gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung.

Unklar blieb für uns, ob es Ihnen nur um ein von SenIAS geplantes zentrales Belegungsmanagement geht, oder ob und inwieweit auch **Ausschreibungen, Verträge, Mindeststandards und Kontrolle** der Unterkünfte für Wohnungslose zentral beim Land (LAF oder LAGeSo?) gemanagt werden sollen. Dafür müsste man wohl auch das AZG ändern, da bisher allein die Bezirke zuständig sind.

Können Sie uns insoweit Ihr Konzept zur Unterbringung anerkannter Flüchtlinge näher erläutern?

4) „Miete“ für einen Platz in der Sammelunterkunft des LAF oder der Bezirke

Wir sprachen die fehlende Rechtsgrundlage für überhöhte Mietforderungen auf Basis von Tagessätzen von z.B. 25 Euro in Mehrbettzimmern (= **750 Euro/Monat** für einen Bettplatz) an, die deshalb mangelnde Motivation zur Erwerbstätigkeit AsylbLG- und SGB II-Leistungsberechtigter und die gänzlich fehlende Zahlungsfähigkeit beim Bezug von BAB oder BAföG.

Als Lösung hatten Sie im Mai eine Gebührensatzung des Landes genannt. Frau Brunner sagte nunmehr, dass Gebührensatzungen nur für kommunale Unterkünfte möglich seien. Nach Prüfung der kommunalen Praxis und der Rechtslage können wir diese Auffassung nicht teilen.

Können Sie uns Ihr Konzept für Gebührensatzungen

a) für kommunale Unterkünfte und

b) für vom Land beauftragte Unterkünfte Dritter erläutern?

5) Ankunftscentrums-Unterkunft im Hangar Tempelhof und Asylverfahrensberatung

Sie erwähnten die sehr konkrete Prüfung eines alternativen Standorts. Können Sie uns dazu inzwischen Näheres berichten? Wozu will das LAF den Hangar 1 weiter ausbauen und warum wurde das Welcome-Café zum 30.09.2017 gekündigt?

Eine unabhängige Asylverfahrensberatung im Ankunftszentrum sei Bestandteil der aktuellen Haushaltsverhandlungen, sagten Sie. Geplant sei, dass das LAF einen behördenunabhängigen Dienstleister mit der Verfahrensberatung beauftrage.

Gibt es zur Schließung der Ankunftscentrums-Unterkunft im Hangar einen aktuellen Sachstand?

In welcher Höhe sind Haushaltsmittel für die Asylverfahrensberatung eingeplant?

6) Zusendung BUL-Statistiken und Einladungen Info-Veranstaltungen des LAF und SenIAS

Es wäre für uns hilfreich, die BUL-Statistiken des LAF zu erhalten. Die Pressestelle des LAF hat unsere Bitte um Aufnahme in den Verteiler nicht beantwortet. Hilfreich wäre zudem die Kenntnis von Terminen von öffentlichen Veranstaltungen des LAF und von SenIAS zur Information von Bürgern anlässlich der geplanten und erfolgten Eröffnung neuer Unterkünfte. Schließlich interessieren uns Ihre Stellenausschreibungen im Flüchtlingsbereich, z.B. für die Landesunterkünfte, beim LAF, und beim Integrationsbeauftragten.

Wäre es möglich, uns in die betreffenden Verteiler aufzunehmen, bzw. künftig die genannten Informationen unaufgefordert zukommen zu lassen?

7) Pflicht zur Kooperation der Wohnheimbetreiber mit der Polizei bei der Durchführung von Abschiebungen?

Da wir weiterhin viele Anfragen zu dem Thema erhalten, möchten wir gerne an unsere E-Mail vom 25. August an Frau Belz erinnern.

Wir möchten auch hierzu nochmals um Ihre Antwort bitten.

Mit herzlichem Dank im Voraus für Ihre Antwort
und besten Grüßen

i.A.



Georg Classen
Flüchtlingsrat Berlin

Anlagen:

- Objektstrategie LAF für EAEs und GUs
- Bedarfsprognose SenIAS für EAEs und GUs
- Aufforderung zur Ausreise nach Afghanistan im Rahmen der „Mitwirkungspflicht“

Ziele und Bedarfe	Aufgaben			Unterkunft		Dauer
Ankommen und Sicherheit	Erfassen + Steuern	F ö r d e r n + F ö r d e r n ®	AkuZ	24/7/VV Unterkunftsstruktur	B e d a r f s g e r e c h t #	3-7 Tage
Sicherheit und Orientieren	Versorgen + Steuern		AE	12/5/VV Unterkunftsstruktur		6-26 Wochen
Kennenlernen und Eigenverantwortlichkeit	Begleiten + Steuern		GU 1	12/5/SV Unterkunftsstruktur		6 Wochen- x Monate
Eigenverantwortlichkeit und Teilhabe	Informieren + Steuern		GU 2*	50-60% SB/SV Apartmenstruktur		6 Wochen- x Monate
Teilhabe und Selbständigkeit	Konsolidieren + Unterstützen		GU 3* (GWZ)	Pförtner/SV/SBStd. Apartmenstruktur		6 Wochen- x Monate

Inklusion: Gleichberechtigte Teilhabe und eigene Wohnung

® Die inhaltliche Ausrichtung stellt die Eingliederung in die Regelstrukturen in den absoluten Vordergrund

Bedarfsgerechte Versorgung beinhaltet eine fallbezogene Unterkunftssteuerung ins besonders für schutzbedürftige Personen

* Unterkunftsformen mit reduzierten Kostensätzen um Leistungsanreize zu erhalten und bis zu 10% barrierefreien Anteilen

4. Ergebnisse

Leistung	2017	2018	2019	2020	2021
Leistungsbezug LAF	14.728	16.173	16.406	16.661	16.916
Bestand Sozialämter	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Bestand JC inkl. Familiennachzug	38.360	49.575	59.738	65.443	71.147
Zw.summe Sozialämter + JC	43.360	54.575	64.738	70.443	76.147
Zw.summe inkl. sonst. Wohnungslose	53.360	64.575	74.738	80.443	86.147
Summe Leistungsempfänger	68.088	80.749	91.144	97.104	103.023
Unterbringung	2017	2018	2019	2020	2021
Bedarf EAE-Plätze	5.175	5.379	5.634	5.889	6.144
Personen in Wohnungen	13.750	16.750	19.750	22.750	25.750
Bedarf GU-Plätze	29.815	35.583	39.939	41.589	43.239
Summe Bedarf EAE und GU	34.990	40.962	45.573	47.478	49.557
					47.478

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

Registrierung und Leistung



Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin, S1334000683193
Postfach 30 14 09, 10721 Berlin (Postanschrift)

Herr

(immer angeben):

Bearbeiter/in:
Frau Grausch
Dienstgebäude:
Goslarer Ufer 15, 10589 Berlin-
Charlottenburg
Zimmer: 03.90
Telefon: 030 90225-2344
Vermittlung: 030 90229-0
poststelle@laf.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum: 04.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

- ☐ Sie haben Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beantragt.
- ☐ Sie haben Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragt.
- ☐ Sie erhalten laufende Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII.
- ☒ Sie erhalten laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG.

Art der Leistung: Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Nach §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sind Sie verpflichtet, bei der Klärung der Anspruchsvoraussetzungen mitzuwirken.

Ich bitte Sie daher, folgende Unterlagen vorzulegen bzw. folgende Fragen zu klären:

- Nachweise vorzulegen, dass Sie sich um eine Ausreise nach Afghanistan bemühen
(Reisedokument, Flugtickets, Nachweis von der Botschaft)

Sollten Sie dieser Bitte nicht bis zum 26.09.2017 nachkommen, werde ich nach den o. g. Vorschriften

- ☐ die beantragte Leistung ganz versagen.
- ☐ die beantragte Leistung teilweise versagen.
- ☐ die laufende Leistung ganz entziehen.
- ☒ die laufende Leistung teilweise entziehen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Erfüllung der Mitwirkungspflicht keinen Leistungsanspruch begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Grausch

Verkehrsverbindungen:

U7 Mierendorffplatz (Aufzug vorhanden)
Bus M27 Haltestelle Goslarer Platz
Bus M27 Haltestelle Ilsenburger Straße

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 9:00 -
12:30 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr.
Die Ausgabe von Wartenummern öffnet
für Sie jeweils ein halbe Stunde vor
Beginn der Sprechzeit und endet jeweils
eine Stunde vor Ende unserer
Sprechzeit.

SGB01_060_Mitwirkung_
Soz_III_C_15.